

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) -- Personalvermittlung für Unternehmen

der Jobdistrict GmbH - Personal- & Stellenvermittlung
Reimerstwiete 11 | 20457 Hamburg | HRB 103176, Amtsgericht Hamburg

Stand Juni 2018

§ 1 Allgemeines

Jobdistrict GmbH verpflichtet sich jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle für einen Vermittlungsauftrag erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von Jobdistrict GmbH erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die bei einer Mitwirkung an einer Personalvermittlung benötigt werden, wie die Erstellung einer Stellenbeschreibung und die Ermittlung des Anforderungsprofils.

Jobdistrict GmbH sichert vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrags erhaltenen Daten und Informationen zu.

Die Daten und Informationen werden nur zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit genutzt.

Es gelten ausschließlich alle Bestimmungen der nachfolgenden AGB.

Andere Vereinbarungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen alleine gelten nicht.

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 2 Dienstleistung des Vermittlers

Jobdistrict GmbH übernimmt im Rahmen der Personalvermittlung für den Auftraggeber die Suche nach neuen Mitarbeitern(nachfolgend auch „Bewerber“ genannt) nach Maßgabe des Anforderungsprofils.

Die Dienstleistung der Jobdistrict GmbH umfasst folgende Punkte:

- Suche von Bewerbern / Auswahl und Durchführung geeigneter Rekrutierungsmaßnahmen
- Bewerbervorauswahl
- Erste telefonische oder persönliche Interviews
- Auswahl und Bewertung der Bewerber gemäß des Suchprofils
- Ausarbeitung und Übermittlung der Bewerberprofile
- Auf Wunsch Terminierung der Vorstellungsgespräche und persönliche Vorstellung der vorgeschlagenen Bewerber beim Auftraggeber nach Auswahl des Auftraggebers

§ 3. Pflichten des Kunden

Der Auftraggeber setzt die Jobdistrict GmbH über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem vermittelten

Bewerber durch Übersendung einer Kopie des Arbeitsvertrages oder durch formlose schriftliche Nachricht bzw. per Email, falls noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, unverzüglich in Kenntnis.

Wenn der Vermittlungsbedarf entfällt, insbesondere durch anderweitige Besetzung oder Wegfall der freien Arbeitsplätze, informiert der Auftraggeber die Jobdistrict GmbH hierüber unverzüglich schriftlich oder per Email.

Der Auftraggeber bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewerber strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die Bewerber, insbesondere Arbeitnehmerprofile, Zeugnisse oder Exposés dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an Jobdistrict GmbH zurückgegeben werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle einer Vermittlung über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit, eine Bestätigung des Arbeitsverhältnisses mit dem vermittelten Bewerber nach 6 Wochen und 6 Monaten der Anstellung zu erbringen.

§ 4 Vergütungsanspruch

Jobdistrict GmbH hat bei erfolgreicher Vermittlung eines Bewerbers Anspruch auf eine Vermittlungsprovision. Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und einem von Jobdistrict GmbH vorgeschlagenen Bewerber zustande gekommen ist.

Preisvereinbarungen verstehen sich als Nettopreise und sind dem Personalvermittlungsvertrag, der Auftragsbestätigung oder den Bewerbervorschlägen eindeutig zu entnehmen. Hinzu tritt die jeweils geltende Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der Jobdistrict GmbH sind bis spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt zahlbar, ohne weiteren Abzug. Sollte eine Vermittlung über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit / des Jobcenters abgewickelt werden, wird dieses in dem Bewerbervorschlag eindeutig gekennzeichnet.

Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung die Zahlung leistet.

Die Jobdistrict GmbH ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

Das Honorar ist auch geschuldet, wenn nach Beendigung des Vermittlungsauftrags ein Arbeitsvertrag zwischen einem von Jobdistrict GmbH nachgewiesenen Bewerber und dem Auftraggeber zustande kommt. Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Bewerber und einem Dritten geschlossen, jedoch der Bewerber mit Arbeiten in dem Betrieb des Auftraggebers beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgte Vermittlung durch Jobdistrict GmbH. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber einem Dritten die Daten des Bewerbers zugänglich gemacht und der Bewerber daraufhin im Betrieb des Dritten beschäftigt wird.

Sollte dem Auftraggeber ein von Jobdistrict GmbH vorgeschlagener Bewerber durch Direktbewerbung oder durch ein Unternehmen des Wettbewerbs bereits bekannt sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies Jobdistrict GmbH umgehend zu melden. Wird diese Meldung nicht gemacht und kommt es zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber zu einem Anstellungsvertrag, schuldet der Auftraggeber der Jobdistrict GmbH das Vermittlungshonorar ungeschmälert.

Sollte der Auftraggeber weitere zusätzliche Dienstleistungen wünschen (z.B. Anzeigenschaltung in kostenpflichtigen Print- und Online- Medien, Gestaltung von Anzeigen) werden diese Kosten nach vorheriger Bekanntgabe und Abstimmung an den Auftraggeber weitergeleitet. Dieses geschieht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

§ 5 Haftung

Eigenschaften oder Qualifikationen der Bewerber, die Qualität und Güte der Arbeitsleistung sowie die schriftlichen oder mündlichen Angaben der Bewerber sind keine Zusicherungen von Jobdistrict GmbH. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung.

Ein Anspruch auf erfolgreiche Vermittlungen von Bewerbern durch Jobdistrict GmbH besteht nicht. Für Schäden, die aus der Vermittlungstätigkeit entstehen, haftet Jobdistrict GmbH ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Jobdistrict GmbH schuldet keine Rechtsberatung.

§ 6 Kündigung

Ein bestehender Personalvermittlungsauftrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 1 Woche zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Alle noch ausstehenden Forderungen zu diesem Zeitpunkt seitens des Vermittlers müssen beglichen werden.

Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von Jobdistrict GmbH während der Auftragsdauer vorgeschlagenen Bewerber nach Kündigung des Auftrags zustande, so wird das vereinbarte Vermittlungshonorar dennoch in voller Höhe fällig.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten ein oder mehrere Regelungen dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Regelungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommen.